

Die Reclamation kann nur gegen das Gesammtergebniß der Einschätzung gerichtet werden und ist vom Reclamanten unter genauer Angabe der Höhe aller seiner Einkünfte und der gesetzlich zulässigen Abzüge thatsächlich zu begründen.

Der Reclamationschrift ist die gegenwärtige Zufertigung im Originale beizulegen, in derselben auch die Wohnung, welche der Reclamant bei Unterzeichnung der Reclamation inne hat, speciell anzugeben.

Uebrigens ist eine Reclamation dann nicht zu beachten, wenn Reclamant einer ihm zugegangenen Aufforderung zur Declaration seines Einkommens nicht fristgemäß nachgekommen ist oder wenn er eine von dem Bezirkssteuerinspector oder der Einschätzungskommission erforderte schriftliche oder mündliche Auskunft über seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse verweigert hat oder vor der Einschätzungskommission auf eine zu letzterem Zwecke an ihn ergangene Aufforderung nicht erschienen ist.

Der eingewendeten Reclamation ungeachtet ist der obige Steuerbeitrag zu den geordneten Terminen, vorbehältlich der späteren Ausgleichung, abzuführen.

....., am 1880.

Der Stadtrath
Gemeindevorstand daselbst.

N^o 126. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 11. December 1879.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in folgender Weise zusammengesetzt:

Es sind gewählt worden:

als Mitglieder:

als Stellvertreter:

a. aus der ersten Kammer die Herren:

Kammerherr von Zehmen auf Stauchitz,
Bürgermeister Löhr in Bautzen,

Bürgermeister Claus in Freiberg,
Handels- und Gewerbekammer-Präsident
Külke in Dresden,

Kammerherr von der Planitz auf Raun-
dorf;

Oberbürgermeister Dr. Stübel in Dresden;

b. aus der zweiten Kammer die Herren:

Bürgermeister Haberhorn in Bittau, Rittergutsbesitzer Günther auf Saal-
hausen,
Stadtrath Dr. jur. Mindwiz in Dresden. Kaufmann Penzig in Dresden.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Herrn Stadtrath Dr. jur. Mindwiz zum Vorstand, den Herrn Kammerherrn von Zehmen aber zu dessen Stellvertreter bestimmt. Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird Solches und daß in der Person des bei dieser Kasse angestellten Buchhalters

Friedrich Otmar Dittrich

eine Aenderung nicht eingetreten ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 11. December 1879.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Diezel.

№ 127. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 18. December 1879.

In weiterer Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 131 fg.) wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß

die Oberforstmeister,

sowie im Bereiche der Staatseisenbahn-Verwaltung

die Vorstände der Maschinen-Hauptverwaltung und der Hauptbuchhalterei,
sowie deren Stellvertreter,

der Maschinen-Oberinspector und die Maschinen-Inspectoren,

der Directions-Ingenieur beim Ingenieur-Hauptbureau,

der Betriebstelegraphen-Oberinspector,

der Materialien-Revisor,